



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-03-27

Nr. 08

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über das Verbot des Betriebs der  
Kindertagespflege nach § 43 SGB  
VIII i.V.m. § 20 KitaG des  
Landes Brandenburg 67

### Veröffentlichung der Beschlüsse

einer Sitzung des  
Kreisausschusses des  
Landkreises Havelland am  
09.03.2020 71

### Anlagen zum Amtsblatt Nr. 08 vom 27.03.2020

Anlage zur Allgemeinverfügung über das  
Verbot des Betriebs der  
Kindertagespflege: Antragsformular für die  
Notfallbetreuung in der  
Kindertagespflege

Anlage zur Allgemeinverfügung über das  
Verbot des Betriebs der  
Kindertagespflege: Bestätigung des  
Arbeitgebers zum Antragsformular für  
die Notfallbetreuung

Anlage zum Beschluss des  
Kreisausschusses BV-0089/20  
Auftragsvergabe für die Beseitigung von  
bei Straßenbauarbeiten angefallenen  
gefährlichen Abfällen: Stellungnahme  
des MIK

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** wird mit Wirkung vom 30. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **die Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg verfügen und im Rahmen dieser Erlaubnis bis zu 5 fremde Kinder im Rahmen des Rechtsanspruches auf Förderung in Kita oder Tagespflege nach § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 KitaG betreuen.**

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagespflegestellen ab dem 30. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen und betreut werden dürfen.

### **1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Der **Landkreis Havelland** gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** für:

die Betreuung in den Einzelfällen, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung**).

### **1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung**

**Grundvoraussetzung** für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

### 1.3. **Praktische Umsetzung**

- a) Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Wohnortgemeinde der Kinder **abgeschlossenen Betreuungsverträge** weiter.

**Neue Kinder können** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die in dieser Tagespflegestelle regulär für eine Aufnahme vorgesehen waren und Notfallbetreuung benötigen, oder Vertretungskinder aus einer anderen Kindertagespflegestelle, die vorübergehend geschlossen ist. Eine Abstimmung mit der Stadt, der Gemeinde, dem Amt ist erforderlich. Die Anzahl der betreuten Kinder darf die in der Erlaubnis für die Kindertagespflege festgelegte Kinderzahl nicht überschreiten. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

- b) Die Eltern stellen den Antrag auf Notfallbetreuung (Formular siehe Anlage) bei der Wohnortgemeinde. Sie reichen als Nachweis der Notwendigkeit der Notfallbetreuung Arbeitgeberbestätigungen ein (Formular siehe Anlage). Die Stadt, die Gemeinde oder das Amt entscheidet über den Antrag.
- c) Sollte abweichend von den Festlegungen des Betreuungsvertrages eine längere oder kürzere Betreuungszeit erforderlich sein, so ist dies im Rahmen der Antragstellung zu klären. Sollte sich der Bedarf während der Notfallbetreuung ändern, ist die Stadt, die Gemeinde

oder das Amt in die Entscheidung über die Änderung des Betreuungsumfangs einzubeziehen.

- d) Die Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit den Eltern wird bei der Notfallbetreuung auf das Notwendigste (Holen und Bringen, wichtige Informationen) beschränkt.

#### 1.4. Von der Notfallbetreuung ausgenommene Tagespflegestellen

Personen, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) zuzurechnen sind, sollen keine Notfallbetreuung leisten.

Daher können Kindertagespflegepersonen,

- die selbst zu einer Risikogruppe gehören,
- deren Angehörige im Haushalt, in dem die Kindertagespflege stattfindet, zu einer Risikogruppe gehören oder
- die selbst mehr als ein betreuungsbedürftiges Kind unter 12 Jahren im Haushalt betreuen müssen, in dem die Kindertagespflege ausgeübt wird

von der Notfallbetreuung ausgenommen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Tagespflegeperson der Fachdienst Kindertagespflege im Landkreis Havelland.

Die Notfallbetreuung der betroffenen Kinder dieser Tagespflegestelle wird dann durch die jeweilige Stadt, Gemeinde oder das jeweilige Amt an anderer Stelle abgesichert.

#### **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Tagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. **Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat am 20.03.2020 den Landkreisen eine Schließung der Kindertagespflegestellen ab dem 23.03.2020 empfohlen.**

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, den 24. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roger Lewandowski

Landrat

## **Veröffentlichung der Beschlüsse**

**einer Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Havelland am  
09.03.2020**

### **BV-0089/20**

#### **Auftragsvergabe für die Beseitigung von bei Straßenbauarbeiten angefallenen gefährlichen Abfällen**

Der Kreisausschuss wird gebeten, die Auftragsvergabe des Landrates an die Firma Remex-Mineralstoff-GmbH vom 29.10.2019 zu genehmigen.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe des Landrates an die Firma Remex-Mineralstoff-GmbH vom 29.10.2019 einstimmig.

### **BV-0087/20**

#### **Vergabe Erneuerung digitale Alarmierung**

Der Auftrag zur Erneuerung der digitalen Alarmierung ist an die Firma

**DT Digitaltechnik GmbH  
Ludwig-Erhard-Ring 18  
15827 Blankenfelde-Mahlow**

zu einem Bruttopreis in Höhe von 189.449,67 Euro zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschließen einstimmig, dass der Auftrag zur Erneuerung der digitalen Alarmierung an die Firma

DT Digitaltechnik GmbH  
Ludwig-Erhard-Ring 18  
15827 Blankenfelde-Mahlow

zu einem Bruttopreis in Höhe von 189.449,67 Euro erteilt wird.

## **Anlagen zum Amtsblatt Nr. 08 vom 27.03.2020**

**Anlage zur Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege: Antragsformular für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege**

**Anlage zur Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege: Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung**

**Anlage zum Beschluss des Kreisausschusses BV-0089/20 Auftragsvergabe für die Beseitigung von bei Straßenbauarbeiten angefallenen gefährlichen Abfällen: Stellungnahme des MIK**

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz  
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---



# Antragsformular für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege:

..... in .....

<p><u>Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte / die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.</u></p>			
	Erster Erziehungsberechtigter / Alleinerziehender <input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	Zweiter Erziehungsberechtigter	
Name, Vorname			
Wohnanschrift			
Kontakt (Telefon, E-Mail)			
<b>Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte für jeden Erziehungsberechtigten ankreuzen.</b>			
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungs-hilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Rechtspflege,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.	<input type="checkbox"/>
<b>Name, Vorname des Kindes</b>		<b>täglich benötigter Betreuungsbedarf</b>	
Hiermit erkläre ich, dass ich / wir als Erziehungsberechtigte in Arbeitsgebieten der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung der Tagespflege keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind/meine Kinder habe/n.			
Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.			
Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.			
Datum: .....		Unterschrift: .....	
		(eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend)	
Der Antrag wurde genehmigt / abgelehnt.			
Aktuell wird ein täglicher Betreuungsumfang von                      Stunden bestätigt.			

## Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Firma / Name, Vorname		
Kontaktdaten / Anschrift		
<b>Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte ankreuzen.</b>		
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungs-hilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
	<input type="checkbox"/>	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
	<input type="checkbox"/>	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
	<input type="checkbox"/>	Rechtspflege,
	<input type="checkbox"/>	Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
	<input type="checkbox"/>	Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
	<input type="checkbox"/>	in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.
Beschäftigt als / konkrete Tätigkeit		
<p>Hiermit bestätigen wir für unseren Mitarbeiter eine Beschäftigung in einem Arbeitsgebiet der sogenannten kritischen Infrastruktur und dass dieser für deren Aufrechterhaltung dringend erforderlich ist.</p>		
Datum: .....	Unterschrift: ..... (Firmenstempel)	
<p>Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.</p>		



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Havelland  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow  
nur per E-Mail: [nils-hinnerk.ahrens@havelland.de](mailto:nils-hinnerk.ahrens@havelland.de)

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne  
Gesch.Z.: 31-340-00  
Hausruf: 0331 866-2314  
Fax: 0331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de](mailto:Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. Januar 2020

### Zuständigkeit bei Auftragsvergaben im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Ihre E-Mail vom 23.12.2019

Sehr geehrter Herr Ahrens,

ich komme zurück auf Ihre o.a. Anfrage und möchte eingangs um Verständnis bitten, dass eine frühere Beantwortung auf Grund von vordringlich zu bearbeitender Vorgängen nicht möglich war.

Sie haben geschildert, dass es eine Meinungsverschiedenheit des Landrats mit dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu der Frage gegeben habe, ob im Fall einer konkreten Auftragsvergabe eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf erforderlich gewesen wäre. Ihrer Auffassung nach sei hier jedoch der Landrat ausschließlich zuständig, da es sich um eine Angelegenheit gehandelt habe, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerfG in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landrats liege.

Ihre Auffassung, dass die vorliegende Auftragsvergabe wegen § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf allein in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fällt, wird von hier nicht geteilt. Auch wenn dem Landkreis bestimmte Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen sind, fällt die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zur Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe nicht darunter,

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2020/011814



Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

sondern ist grundsätzlich Selbstverwaltungsangelegenheit (vgl. auch Runderlass des MIK Nr. 2/2019 „Kommunalaufsicht im kommunalen Auftragswesen“, Ziff. 1)<sup>1</sup>.

Aus den von Ihnen zitierten Rechtsvorschriften, aus denen sich die Aufgabenart als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt, ist nicht zu entnehmen, dass auch Auftragsvergaben Teil der Pflichtaufgabe sind.

Soweit Sie auf die Kommentierung von Schumacher zu § 54 BbgKVerf verweisen (Anlage 2 Ihrer E-Mail), wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese einen veralteten Stand von November 2008 aufweist. In der aktuellen Fassung mit Stand Juli 2016 ist unter Randnummer 5.3 ausgeführt, dass u. a. die vorbereitende Organisation für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung als Ausfluss der Organisationshoheit zum Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören. Beispielhaft wird die Beschaffung von Feuerwehrwagen oder die Errichtung eines Feuerwehrhauses benannt.

Bei Entscheidungen, die die Beschaffung von Leistungen zur Wahrnehmung der eigentlichen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zum Gegenstand haben, handelt es sich um vorbereitende organisatorische Maßnahmen für die konkrete Aufgabenerfüllung. Diese Entscheidungen über die Beschaffung sowie das Beschaffungsverfahren selbst unterliegen der Rechtsaufsicht. Die Entscheidung zur Beschaffung ist also nicht bereits Teil der zugewiesenen und der Sonderaufsicht unterliegenden Pflichtaufgabe. Bei den Entscheidungen über das „wie“ der Aufgabenerfüllung z. B. mittels Beschaffung von Leistungen Dritter handelt es sich daher noch nicht um Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Aus den vorgenannten Gründen wäre im konkreten Fall eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf erforderlich gewesen.

---

1

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Vorsitzenden des Kreisausschusses die Eilentscheidung durch den Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages hätte erfolgen müssen, auch wenn der Kreisausschuss für die Entscheidung über die Vergabe zuständig gewesen wäre bzw. ihm gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen gewesen wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hanne

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 24. Januar 2020 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.